

SEKTION ACS BERN



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero



MOTORSPORTLICHE FAHRKURSE IM SOMMER 2022

Melden Sie sich jetzt für diverse Fahrkurse an.
Infos dazu finden Sie auf Seite 6.



UNBESCHWERT UNTERWEGS JETZT AUCH AUF ZWEI RÄDERN

Schützen Sie sich mit der
neuen ACS Bike Assistance.
Informieren Sie sich
auf Seite 4.

JETZT SCHÜTZEN WIR SIE AUCH BEI IHREN AKTIVITÄTEN IM NETZ

Wie Sie sich gegen
zahlreiche Risiken im
Internet schützen können,
lesen Sie auf Seite 5.

PROTOKOLL DER GENERAL- VERSAMMLUNG

Das Protokoll der
Generalversammlung des
ACS Sektion Bern, vom
Dienstag, 10. Mai 2022,
finden Sie auf Seite 14.

CLUBLEISTUNGEN ACS SEKTION BERN

Bargeldlose Pannenhilfe für Autos und Motorräder in ganz Europa (exkl. ACS Light und ACS Travel)

- Versichert sind alle mit dem Mitglied im gleichen Haushalt wohnenden Personen
- Ihre Ferien oder Geschäftsreisen können rasch fortgesetzt werden – dank unserem europaweiten Netzwerk. Überall, wo Sie sind. Jeden Tag, rund um die Uhr!

Die detaillierten Versicherungsbedingungen sind zu finden unter: www.acs.ch/de/avb

Sektionsorgan ACS BERN ACS Clubmagazin «AUTO»

4 x jährlich erscheint das Sektionsorgan ACS BERN mit aktuellen sektionsbezogenen Informationen als Einhefter der 8 x jährlich erscheinenden Zeitschrift «AUTO».

ACS Medical Hotline +41 (0)31 337 06 77

In Ihrer Mitgliedschaft ist neu eine Hotline für medizinische Notfälle eingeschlossen. Die ACS Medical Hotline bietet Ihnen weltweit und rund um die Uhr kostenlose Unterstützung bei medizinischen Fragen.

Sonderkonditionen Allianz

Dank der Partnerschaft mit Allianz profitieren alle ACS Mitglieder von attraktiven Vorteilsbedingungen für ausgewählte Deckungen:

- 10% auf Ihre Motorfahrzeugversicherung
- 10% auf Ihre Hausrat-, Gebäude- und Privathaftpflichtversicherung
- 10% auf Ihre Rechtsschutzversicherung

ACS VISA Card

Die ACS VISA Card Classic ist in der ACS Mitgliedschaft inbegriffen (ACS VISA Card Gold: 1. Jahr gratis, danach CHF 100.00). ACS Partnermitglieder haben Anrecht auf eine Gratis-Zweitkarte.

Veranstaltungen & Ausbildungskurse

- Fahrtraining Eis & Schnee in Saanen
- Sportfahrerkurs in Interlaken
- Internat. Ausbildungskurse Hockenheim
- Fahrtraining mit Instruktion in Dijon
- Motorsport: Automobilschlalom Interlaken
- Jugendfahrerschullager

Rechtsauskunft

Als ACS Mitglied haben Sie einmal pro Jahr Anrecht auf eine kostenlose Rechtsauskunft im Zusammenhang mit Auto und

Verkehr. Unsere Rechtskonsulenten stehen Ihnen gerne zur Seite.

Technischer Dienst

Sie möchten die effektiven Kosten Ihres Fahrzeuges kennen? Sie planen den Kauf eines neuen Autos und brauchen Informationen über neue Modelle? Unsere Experten beraten Sie gerne bei technischen Fragen.

Obligatorische Fahrzeugprüfung

Die ACS Sektion Bern übernimmt *einmal jährlich* die Kosten für die obligatorische Fahrzeugprüfung beim Strassenverkehr-

samt (max. CHF 60.00). Senden Sie uns die bezahlte Rechnung innerhalb von 3 Monaten nach der Prüfung mit Einzahlungsschein oder Ihrer IBAN-Nummer zur Rückerstattung zu.

Diese Leistung gilt nur für Fahrzeuge, welche auf das ACS Mitglied eingelöst sind.

Clubladen, E-Shop

- Autobahnvignette Österreich, italienische Viacard
- Internationaler Führerausweis
- Strassenkarten mit Vergünstigung
- Attraktive Clubartikel – für ACS Fans!

VERGÜNSTIGUNGEN UND VORTEILE

Weitere Vergünstigungen für ACS Mitglieder

Dienstleistung / Produkt	Für ACS Mitglieder	Normalpreis
Internat. Führerausweis	CHF 25.00	CHF 45.00
Internat. Ausbildungskurs Hockenheim (D)	CHF 1'190.00	CHF 1'290.00
Fahrtraining Eis & Schnee Saanen	CHF 310.00	CHF 360.00
Fahrtraining mit Instruktion Dijon (F)	CHF 690.00	CHF 760.00
Sportfahrerkurs Interlaken	CHF 270.00	CHF 320.00

Die ACS Mitgliedschaften im Überblick

ACS Light	ACS Classic	ACS Travel	ACS Classic & Travel	ACS Premium
Clubleistungen	Clubleistungen Pannenhilfe Europa	Clubleistungen	Clubleistungen Pannenhilfe Europa	Clubleistungen Pannenhilfe Europa
		Annullierungskosten Welt Reiseschutz Welt	Annullierungskosten Welt Reiseschutz Welt	Annullierungskosten Welt Reiseschutz Welt
				Verkehrs-Rechtsschutz Welt Benützung Mietfahrzeuge (Selbstbehaltsschluss-Versicherung)
				Lenken fremder Motorfahrzeuge
ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline
CHF 80.00	CHF 158.00	CHF 186.00	CHF 276.00	CHF 326.00

Zusatzversicherungen (Nur in Kombination mit einer ACS Mitgliedschaft)

ACS Bike Assistance	Pannenhilfe und Unfallhilfe für Velos und E-Bikes	CHF 45.00
ACS Cyberschutz	Cyber-Rechtsschutz / Online-Kontoschutz Persönlichkeitsverletzungen im Internet Online-Kaufschutz / Schutz für Veranstaltungstickets	CHF 45.00

Unsere Partner – Ihre Vorteile (weitere Informationen unter www.acs.ch/Partner)



Die Clubleistungen gelten nur für das registrierte ACS Mitglied.

3005 Bern, im Februar 2022
Änderungen vorbehalten

Der Markt und das Marktumfeld, in welchen sich der ACS bewegt, befinden sich nach wie vor in einem ständigen und immer schnelleren Wandel. Eines unserer wichtigsten Ziele soll die Zufriedenheit unserer Mitglieder und Kunden darstellen. Deshalb arbeiten wir weiter am Aufbau des Vertriebskanals. Entsprechend haben wir auch trotz der schwierigen Pandemiezeit neue Produkte und Dienstleistungen wie die BIKE ASSISTANCE oder den ACS CYBERSCHUTZ im Angebot (weitere Infos in dieser Ausgabe).

Auch die Reisezeit beginnt. Der ACS verfügt über eine ACS Reiseversicherung inklusive Pandemiedeckung. Mit unserem europaweiten Pannendienst für Personenwagen und Motorräder bis zu 3.5 Tonnen sowie Wohnmobile bis zu 9 Tonnen müssen Sie sich unterwegs keine Sorgen machen. Sie sind gegen Pannen, Unfall und Diebstahl versichert. Zudem übernimmt der Versicherungsschutz zahlreiche Folgekosten wie beispielsweise Pannendienst vor Ort, Abschlepp- und Bergungskosten, Ersatzfahrzeug, notwendige Unterkunft vor Ort und vieles mehr.

Profitieren Sie von unserem Upgrade-Angebot. Weitere Infos in dieser Ausgabe.

Weiter gelten folgende heute Services, von denen Sie als ACS Mitglied bereits profitieren können.

- Sonderaktionen Helsana bis zu 15% Rabatt
- Sonderaktionen Allianz, wie 5 – 10% auf Ihre Motorfahrzeugversicherung, 5 – 10% auf Ihre Hausrat-, Gebäude- und Privathaftpflichtversicherung, 5 – 10% auf Ihre Rechtsschutzversicherung
- Profitieren Sie kostenlos und rund um die Uhr von den telemedizinischen Beratungsleistungen des AGA-Tochterunternehmens Medi24
- ACS Visa Card Classic ist in der ACS Mitgliedschaft inbegriffen, Gold-Karte 1 Jahr gratis (danach 100.00 CHF)
- Obligatorische Fahrzeugprüfung. Die ACS Sektion Bern übernimmt die Kosten von max. CHF 60.00 für eine obligat. periodische Fahrzeugprüfung
- Bargeldlose Pannenhilfe für Autos und Motorräder in ganz Europa
- ACS Bern Zeitschrift «auto & lifestyle»
- Vergünstigungen bei Veranstaltungen und Ausbildungskursen
- Clubladen- und Shop-Vergünstigungen, Autobahnvignette, Österreich, Italienische Viacard, Badge Europe, Int. Führerausweis, englische Übersetzung, Strassenkarten, Verkauf von sämtlichen Formel-1-Tickets, attraktive Clubartikel

Wir freuen uns, weiterhin den ACS zu stärken und die Position als führenden Automobilclub der Schweiz weiter voranzutreiben.

Ulrich Hänsenberger,
Präsident,
ACS Sektion Bern

Thomas Nyffenegger,
Geschäftsführer,
ACS Sektion Bern

INHALT

- 2 Club-Infos
 - 2 Clubleistungen ACS Sektion Bern
 - 4 Unbeschwert unterwegs
Jetzt auch auf zwei Rädern
 - 5 Jetzt schützen wir Sie auch bei Ihren Aktivitäten im Netz
- 3 Editorial
- 6 Events & Motorsport
 - 6 Motorsportliche Fahrkurse
im Sommer 2022
- 8 Politik und Verkehr
 - 8 Anpassung des «Raserartikels»
 - 10 Umgestaltung Anschluss Wankdorf
 - 13 «Doppelbesteuerung»
auf Treibstoff abschaffen!

20 Agenda

- 20 Agenda 2022

IMPRESSUM

Herausgeber
Automobil Club der Schweiz
ACS Sektion Bern
Helvetiastrasse 7
CH-3005 Bern
Telefon 031 311 38 13
Fax 031 311 26 37
info@acsbe.ch
www.acs.ch

Chefredaktor und Geschäftsführer
Thomas Nyffenegger

Inserate
Kromer Media
Industrie Gexi
Karl Roth-Strasse 3
CH-5600 Lenzburg
Telefon 062 886 33 48
media@kromerprint.ch

Druck und Versand
Kromer Print AG
Industrie Gexi
Karl Roth-Strasse 3
CH-5600 Lenzburg
Telefon 062 886 33 33

Die Sektionsbeilage ACS Bern ist eine Beilage zur Publikation AUTO

Verlag und Redaktion der Mantelpublikation AUTO = Automobilclub der Schweiz (ACS), Wasserwerksgasse 39, 3000 Bern 13

UNBESCHWERT JETZT AUCH AUF ZWEI RÄDERN UNTERWEGS

ACS Mitglieder können im Alltag, in der Freizeit oder während der Ferien jetzt neu auch auf zwei Rädern ganz unbeschwert unterwegs sein. Mit der neuen ACS Bike Assistance sind Sie im Falle einer Panne, eines Unfalls oder einer plötzlichen Fahruntauglichkeit geschützt.

Nicht zuletzt durch die Elektrifizierung und durch die Coronakrise erlebt das Velo einen wahren Boom. Noch nie wurden so viele Bikes verkauft wie im vergangenen Jahr. In der Freizeit treten auch Automobilisten immer öfter in die Pedale. Deshalb lanciert der ACS ein neues Produkt, das dieser Entwicklung Rechnung trägt.

Mit der ACS Bike Assistance, die unser Club in Zusammenarbeit mit Allianz Partnern anbietet, können sich unsere Clubmit-

glieder die ideale Pannen- und Unfallhilfe für ihr Velo oder E-Bike sichern.

Im Falle einer Panne, eines Unfalls oder einer plötzlichen Fahruntüchtigkeit übernimmt die ACS Bike Assistance die Kosten für die Rückreise an den Wohnort oder die Weiterreise an den Zielort (bis maximal CHF 300.00 pro Person und Ereignis). Sollte die Rück- oder Weiterreise am selben Tag nicht möglich sein, deckt die Versicherung die Übernachtungskosten bis maximal CHF 120.00 pro versicherte Person.

Der ACS bietet dieses Zusatzprodukt als Ergänzung zu jeder Clubmitgliedschaft an und dies zu sehr attraktiven Konditionen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich über die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Für CHF 45.00 pro Jahr sind mit der ACS Bike Assistance alle im selben Haushalt lebenden Personen des Mitglieds automatisch mitversichert.

Das detaillierte Leistungsangebot finden Sie auf acs.ch/bike-assistance.

Jetzt Bike Assistance erwerben:



JETZT SCHÜTZEN WIR SIE AUCH BEI IHREN AKTIVITÄTEN IM NETZ

Ab 1. April 2021 bietet der ACS seinen Mitgliedern exklusiv einen Schutz gegen zahlreiche Risiken im Internet an, und dies zu äusserst attraktiven Konditionen. Mit dem ACS Cyberschutz können sich unsere Clubmitglieder immer und überall ganz unbeschwert im World Wide Web bewegen.

In den letzten Jahren sind wir immer mehr und öfters online unterwegs. Sei es per E-Mail, in den verschiedenen Social-Media-Kanälen oder auf den unzähligen Plattformen, die uns das Einkaufen im Netz ermöglichen. Mit der rasanten Zunahme der Aktivitäten im Internet haben sich aber leider auch dubiose Machenschaften sowie Cybermobbing im virtuellen Raum breit gemacht. Diesen müssen wir uns als User aber nicht tatenlos ausset-

zen. Dazu bietet der ACS seinen Mitgliedern in Zusammenarbeit mit Allianz Partnern neu den ACS Cyberschutz an. So können sich unsere Clubmitglieder gegen zahlreiche Risiken im Netz schützen. Diesen umfassenden Schutz bietet der ACS als Ergänzung zu jeder Mitgliedschaft zu speziell attraktiven Konditionen an. Für nur CHF 45.00 pro Jahr ist mit dem ACS Cyberschutz der ganze Haushalt des jeweiligen Mitglieds mitversichert.

DER ACS CYBERSCHUTZ DECKT FOLGENDE BEREICHE AB:

- Cyber-Rechtsschutz
- Persönlichkeitsverletzungen im Internet
- Online-Kontoschutz
- Online-Kaufschutz

Zudem ist ein Schutz für Veranstaltungstickets für das Mitglied und alle im gleichen Haushalt lebenden Personen inbegriffen.

Das detaillierte Leistungsangebot finden Sie auf acs.ch/cyberschutz.

Jetzt erwerben:



MOTORSPORTLICHE FAHRKURSE IM SOMMER 2022

Unsere lizenzierten Instrukto:ren stehen Ihnen während den Sportfahrtrainings und Lizenzkursen mit deren Profi-Know-how zur Seite. Schritt für Schritt führen wir Sie an die fahrerischen und persönlichen Grenzen! Nach dem Besuch einer unserer Kurse garantieren wir Ihnen bessere rennsportliche Fahrtechnik.

Ob freies Fahren oder der Erwerb einer Lizenz im Vordergrund steht, wir haben für Sie das passende Angebot zu Top-Preisen. Melden Sie sich jetzt für folgende Kurse an, es hat noch freie Plätze:

17. August 2022

Fahrtraining mit Instruktion in Dijon

Jetzt anmelden:



19./20. September 2022

**Ausbildungskurs in Hockenheim
(Lizenzwerb)**

Jetzt anmelden:



01. Oktober 2022

Sportfahrerkurs in Interlaken

Jetzt anmelden:



Weitere Informationen zu Preisen, Kursinhalt und Programm finden Sie unter www.fahrkurs.ch oder jederzeit persönlich unter der Nummer 031 311 38 13 wie auch via E-Mail unter info@fahrkurs.ch.



ANPASSUNG DES «RASERARTIKELS»

A. fuhr in der Nacht von Sonntag auf Montag mit dem Fahrzeug seines Mitbewohners auf der A1 von Zürich Richtung Bern. Der 21-jährige Medizinstudent hatte dort ein paar Tage freiwillig bei einer Blutspendenaktion ausgeholfen. Der junge Mann, immer noch voll von Glücksgefühlen über die erfolgreiche Spendenaktion, hörte beim Fahren Musik und grölte die Texte leidenschaftlich mit. Er vergass sich und drückte auf das Gaspedal. Da die Strasse zu dieser Nachtzeit menschenleer war, bemerkte er nicht, dass er bereits 210 km/h auf dem Tacho hatte. Plötzlich wurde es taghell. A. wurde von einem Blitzlichtgewitter abrupt in die Realität zurückgeholt. Ist er ein «rasender Verbrecher» im Sinne des Gesetzes?

Verkehrsregelverletzungen treten in drei Intensivitätsstufen auf. Entweder stellt das Verhalten eine einfache Verletzung (Art. 90 Abs. 1 SVG), eine grobe Verletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG) oder gar eine qualifizierte grobe Verletzung einer Verkehrsregel (Art. 90 Abs. 3 SVG) dar. Die zu erwartenden Strafen hängen von diesen Intensivitätsstufen ab und reichen von einer Busse bis zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bis zu vier Jahren. Wird umgangssprachlich von einem Raser gesprochen, so ist damit die Erfüllung des Tatbestands der qualifizierten groben Verkehrsregelverletzung gemeint.

Aktuelle Regelungen

Am 1. Januar 2013 traten die erwähnten Rasermassnahmen im Rahmen der «Via sicura»-Vorlage in Kraft. Dabei wurden die konkreten Raserdelikte definiert, die Dauer des entsprechenden Führerscheintzugs (Art. 16c Abs. 2 lit. a^{bis} SVG) und die konkrete Strafandrohung (Art. 90 Abs. 3 SVG) festgelegt.¹ Im Ergebnis entstand der heute gültige Art. 90 Abs. 3 und

Abs. 4 SVG. Dieser lautet wie folgt:
Art. 90 SVG

3 Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren wird bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern einleitet, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.

4 Absatz 3 ist in jedem Fall erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird um:

- a. mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
- b. mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
- c. mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
- d. mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.

Eine qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzung ist somit in jedem Fall gegeben, wenn die angegebenen Höchstgeschwindigkeiten im entsprechenden Mass überschritten werden. Im Fallbeispiel erfüllt A., der mit 210 km/h geblitzt wurde, diese Voraussetzung.

Im Schweizerischen Strafrecht gilt das Verschuldensprinzip. Bestraft wird nur, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straftat verübt.² Darüber hinaus bemisst das Gericht gemäss Art. 47 StGB auch die zu verhängende Strafe nach dem Verschulden des Täters. Das konkrete Verschulden des Täters spielt also in Bezug auf die Beurteilung der Tat und die Strafzumessung eine zentrale Rolle und muss grundsätzlich für jeden Fall einzeln beurteilt und bewiesen werden.

Nicht so beim aktuell geltenden «Raserartikel»: Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird zwingend auf eine qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzung geschlossen. Die Strafbarkeit des Täters ist somit allein vom Grad der Geschwindigkeitsüberschreitung abhängig. Dies wurde vom Bundesgericht bestätigt.³ Es ging davon aus, dass ein Fahrzeuglenker, der die Höchstgeschwindigkeit in dem in Absatz 4 aufgeführten Masse überschreitet, dies stets vorsätzlich tut und auch das Risiko eines schweren Autounfalls mit Schwerverletzten oder gar Todesopfern in Kauf nimmt. Dabei handle es sich um eine unwiderlegbare gesetzliche Vermutung, sodass die im Einzelfall vorliegenden Umstände bei der Beurteilung der Strafbarkeit komplett ausgeblendet werden.

Diese Auslegung wurde von der Lehre stark kritisiert.⁴ In der Folge rückte das Bundesgericht leicht von der festgelegten Praxis ab. Es ging aber auch weiterhin davon aus, dass ein Fahrzeuglenker bei einer Überschreitung der Geschwindigkeit gemäss Art. 90 Abs. 4 SVG grundsätzlich vorsätzlich handelt.⁵

Geplante Änderungen in Bezug auf den Raser-Tatbestand

Verschiedene parlamentarische Vorstösse fordern, dass die genannten Regelungen angepasst werden.⁶ Den Gerichten soll insbesondere der zustehende Ermessensspielraum bei der Beurteilung des Einzelfalls wieder zustehen. Darüber hinaus wird die Aufhebung der Mindeststrafe und die Herabsetzung der Mindstdauer des Führerausweisentzugs gefordert.⁷ Der Bundesrat hat gestützt auf diese Motionen folgenden Vorschlag zur Abänderung des Raserartikels (im Rahmen einer umfassenderen Revision des SVG) ausgearbeitet. Dieser lautet wie folgt:⁸

¹ Botschaft zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 17. November 2021, BBl 2021 3026, S. 14.

² Vorsätzlich handelt, wer die Tat wissentlich und willentlich ausführt oder die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. Fahrlässig handelt, wer aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit die Folgen seines Verhaltens nicht bedenkt oder keine Rücksicht auf diese nimmt (Art. 12 StGB).

³ Urteil des BGer 1C_397/2014 vom 20. November 2014 E. 2.4.

⁴ WIPRÄCHTIGER / WIRTH, Auslegung des Raserbegriffs gestützt auf die beiden Absätze 3 und 4 von Art. 90 SVG, in: ZSV 1/2015, S. 37; GIGER HANS, in: Kommentar Strassenverkehrsgesetz, 9. Aufl., Zürich, 2022, Art. 90, N 37 ff.; FIOLKA GERHARD, Qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzung bei Überschreitung der Grenzwerte nach Art. 90 Abs. 4 SVG – eine «unwiderlegbare Vermutung»? in: ZSV 1/2015, S. 32f.

⁵ BGE 142 IV 137, insbesondere E. 11; HANNA WERNER, Der Raseratbestand gemäss Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 SVG unter Berücksichtigung des Verschuldensprinzips

im Schweizerischen Recht, in: ZSV 3/2017, S. 60f., Ziff. 3.2.

⁶ Motion 15.3125, Gschwind, Via sicura. Verhältnismässigkeit der strafrechtlichen und administrativen Sanktionen wiederherstellen; Parlamentarische Initiative 15.413, Regazzi, Via Sicura. Rasche Beseitigung der Exzesse und unerwünschten Nebeneffekte des Raserdelikts; Parlamentarische Initiative 15.500, Addor, Via sicura. Nein zur Dreifachbestrafung; Parlamentarische Initiative 17.413, Rieder, Via sicura. Zurück zur Vernunft!

Art. 90 Abs. 3 und 4 E-SVG

3 Mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer elementare Verkehrsregeln vorsätzlich in einem Ausmass verletzt, das ein hohes Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern bewirkt, namentlich durch waghalsiges Überholen, Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen oder besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

4 Eine besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegt vor, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird um:

- a. mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
- b. mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
- c. mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
- d. mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.

Aus der Botschaft zu diesen Änderungen des Strassenverkehrsgesetzes kann entnommen werden, dass aus der Geschwindigkeitsüberschreitung allein noch nicht automatisch auf die Erfüllung des Tatbestands von Art. 90 Abs. 3 E-SVG geschlossen werden soll. Vielmehr handelt es sich bei den festgelegten Grenzwerten um eine Definition einer beson-

ders krassen Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Ob ein hohes Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern bestand oder ob die Überschreitung vorsätzlich geschah, hat das Gericht neu in jedem Einzelfall gesondert zu beurteilen.⁹

Damit werden wieder alle Umstände des Einzelfalls in die Wertung miteinbezogen.¹⁰ Das Verschuldensprinzip würde richtigerweise auch wieder auf das Raserdelikt Anwendung finden. Nicht jeder, der zu schnell fährt, ist ein Raser und nicht jeder, der eine Verkehrsregel verletzt, macht dies wirklich bewusst, sodass das hohe Strafmass gerechtfertigt ist.¹¹

Im Fall von A. würden daher die Umstände des Einzelfalls in die Beurteilung miteinbezogen werden. So Die Annahme der geplanten Änderungen stellt grundsätzlich aber keine Milderung des Straftatbestands dar. Jedoch lässt das Gesetz zukünftig wieder eine angemessene Beurteilung des Einzelfalls zu und das Gericht kann Strafen anhand der konkreten Umstände und des persönlichen Verschuldens des Fahrzeuglenkers aussprechen. So könnten sich bspw. die menschenleere Strasse aber auch die Tatsache, dass er nicht bewusst sondern wohl eventualvorsätzlich handelte, auf die Strafzumessen auswirken.

Stand der Dinge in Bezug auf die Änderung

Die Anpassungsvorschläge werden nun im Parlament behandelt. In der Frühjahrssession 2022 hiess der Nationalrat die gesamte Revision des Strassenverkehrsgesetzes (Entwurf des Bundesrates inkl. einigen Anpassungen) in der Gesamtabstimmung mit 156 zu 28 Stimmen gut. Die Vorlage muss nun noch vom Ständerat geprüft werden. Ein allfälliges Inkrafttreten des überarbeiteten Strassenverkehrsgesetzes ist für das Jahr 2023 geplant.

Olivier Glättli, Rechtsanwalt, unter Mitarbeit von MLaw Olivia Delbanco



ADVOKATUR
NOTARIAT
LEMANN, WALZ & PARTNER

⁷ Botschaft zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 17. November 2021, BBl 2021 3026, S. 14.

⁹ Botschaft zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 17. November 2021, BBl 2021 3026, S. 72.

¹¹ Nationalratsdebatte vom 9. März 2022, Votum von Philipp Matthias Bregy.

⁸ Vgl. Strassenverkehrsgesetz (SVG), Entwurf der Änderungen, BBl 2021 3027.

¹⁰ HANS GIGER, Strassenverkehrsrecht quo vadis?, in: ZSV 1/2022, S. 4.

WILLEMIN
swiss camper
Garage-Carrosserie Delémont
A votre service depuis 1949

caravaningsuisse
Schweizerischer Caravanningverband SECV
Béarn professionnelle l'union de la caravane (SPC)

Verkauf - Vermietung
(seit Fr. 650.-/Woche)

Unterhalt & Reparatur
(alle Marken)

Willemin car rent
location voiture & camping-car

Swiss Camper by Willemin
Garage de la Birse, Willemin SA,
Rte de Porrentruy 88
2800 Delémont (Jura), www.willemin.ch

UMGESTALTUNG ANSCHLUSS WANKDORF

Umgestaltung Anschluss Wankdorf: eine Stärkung der Verkehrssicherheit

Während dreissig Tagen lag die Umgestaltung des Anschlusses Wankdorf in den betroffenen Gemeinden diesen Januar/Februar auf. Somit konnten sich die Anwohner direkt informieren, wie dieses Projekt mehrere Unfallschwerpunkte entschärft, den Verkehrsfluss verbessert und den Ausweichverkehr in den Wohnquartieren behebt. Derzeit werden die Einsprachen behandelt.

Der Anschluss Wankdorf ist ein wichtiger Verkehrsknoten für Anwohner und ansässige Unternehmen. Dort kreuzen sich Auto- und Langsamverkehr sowie die Buslinie 44 mehrfach. Durch die verzwickte Verkehrsführung kommt es oft zu Unfällen und Engpässen. Die Umgestaltung mit neuen Rampen soll die Probleme lösen und die Verkehrssicherheit erhöhen, da neu der Langsamverkehr über eine ringförmige Brücke den Knoten kreuzungsfrei passieren kann.

Auch ist die Umgestaltung eine zwingende Voraussetzung für den Bypass Bern Ost und die Engpassbeseitigung Bern-Nord zwischen Bern-Wankdorf und Schönbühl (von sechs auf acht Streifen) und anschliessend zwischen Schönbühl – Kirchberg (von

vier auf sechs Streifen). Der erste Teil zwischen Bern-Wankdorf wird noch dieses Jahr öffentlich aufgelegt.

Die Umgestaltung erhöht die Standortattraktivität des Wankdorfs

Mit der Umgestaltung des Anschlusses wird das fehlende Teilstück zwischen der Bolligenstrasse (Korrektur 2020 – 2022) und der Wankdorfkreuzung (Umbau 2008 – 2012) instandgesetzt. Damit wird ein wichtiges Element für den Entwicklungsschwerpunkt Wankdorf fertiggestellt, der für den Sport, ebenso wie als wichtiger Wirtschaftsstandort für viele Arbeitsplätze, aber auch für die Freizeitgestaltung der ganzen Region eine grosse Bedeutung hat. Ebenfalls bekommt die Berner Expo eine optimierte Zufahrt von der Autobahn aus, was die Anwohner in den Wohnquartieren vom unerwünschten Ausweichverkehr deutlich entlasten wird.

Die Umgestaltung behebt mehrere Unfallschwerpunkte

Beim Anschluss Wankdorf überschneiden sich die Autobahn, die Hauptstrasse wie auch die Velo- und Fusswege. Der Verkehr blockiert sich gegenseitig, was immer wieder zu Unfällen führt – mit ungefähr einem

schwerverletzten Verkehrsteilnehmer pro Monat! Dank der neuen Rampen und der getrennten Führung überschneiden sich die betroffenen Fahrspuren nicht mehr. Die Verkehrssicherheit wird damit, insbesondere für den Veloverkehr, deutlich erhöht und somit das Unfallrisiko reduziert.

Die Umgestaltung verbindet die Allmend mit dem Schermenwald

Die beiden Naherholungsgebiete Allmend und Schermenwald werden dank einer neuen Brücke, welche auch an die wichtigen überregionalen Velorouten angebunden ist, optimal miteinander verbunden. Gleichzeitig wird bei der Umgestaltung der Charakter der Allmend erhalten. Das Projekt wurde in enger Zusammenarbeit mit Kanton und Gemeinden ausgearbeitet. Die Finanzierung von rund 252 Millionen Franken ist bereits durch den Entscheid des Bundesrats gesichert.

Barbara Freiburghaus,
Vorstandsmitglied,
Ressort Verkehr und Politik
Notarin, EMBA HSG,
Denkmalstrasse 6, 3176 Neuenegg

freiburghaus@notariatfreiburghaus.ch,
Tel. 031 741 33 66 (G)



Mit der Auflage gingen 47 Einsprachen beim Rechtsdienst des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, welcher diese derzeit behandelt. Zum Vergleich: Als die A6-Pannentstreifen-Umnutzung (PUN) Wankdorf-Muri im Jahr 2014 öffentlich aufgelegt wurden, wurden 38 Einsprachen verzeichnet. Somit bewegen wir uns mit 47 Einsprachen im üblichen Rahmen für ein solches Projekt. Nachdem das UVEK die Einsprachen beim PUN abgewiesen hatte, zogen einige ihre Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht weiter – etwas, was auch bei der Umgestaltung zu erwarten ist. Erst nach dem erstinstanzlichen Urteil – immerhin wurde die Beschwerde damals nicht zum Bundesgericht weitergezogen – konnte die Planungsgenehmigungsverfügung (PGV) für die PUN im Jahr 2016 erteilt werden. Auch beim Anschluss ist davon auszugehen, dass wir noch zwei bis drei Jahren auf die PGV warten müssen.

PATROUILLE SUISSE



Ein Patrouille Suisse Patch des Aviatikmalers Wilfred Hardy und coole Patches mit Tiger-Motiven im Vintage-Stil prangen auf den Ärmeln dieser klassischen Fliegerjacke.

Offiziell lizenziert ★ Handgefertigt aus Echtleder ★ Vier dynamische Patches auf den Ärmeln ★ Mit gesticktem Logo auf der Brustseite

Seit 1964 steht der Name Patrouille Suisse für typisch schweizerische Werte wie Präzision, Dynamik und Sicherheit. Zuverlässig wie eine Schweizer Uhr zeichnet sie schon seit mehr als 55 Jahren ihre Flugfiguren an den Himmel. Damit hat sie sich auch international einen Namen gemacht.

Ob fürs nächste Flug-Meeting der Patrouille Suisse oder ganz einfach, weil sie toll aussieht... Die Lederjacke von Bradford Exchange mit dem Patrouille Suisse Patch von Wilfred Hardy sorgt für die nötige Portion Coolness und lässt Sie jederzeit abheben. Die Jacke ist ganz im Stil einer klassischen Fliegerjacke gestaltet und vermittelt abenteuerliches Vintage-Feeling. Handgefertigt aus langlebigem, braunem Echtleder hat die Jacke einen abnehmbaren Kragen mit Kunstlammfell-Besatz und ist stilecht mit einer Frontstickerei und vier Patches auf den Ärmeln dekoriert. Das Innenfutter zieren authentische Konstruktionszeichnungen einer F-5E Tiger II. Für hohe Gebrauchstüchtigkeit sorgen insgesamt sechs Aussentaschen: zwei Reissverschlussaschen im Brustbereich, zwei Taschen mit aufgesetzter Klappe (Pattentaschen) und zwei zusätzliche Seitentaschen. Erhältlich in den Herrengrößen M, L, XL und XXL. Das mitgelieferte Echtheitszertifikat belegt die Authentizität dieser Fliegerjacke. **Bestellen Sie Ihre exklusive Lederjacke „Commander“ am besten noch heute!**

Preis: Fr. 299.90 oder 3 Raten à Fr. 99.95 (+ Fr. 12.90 Versand & Service)
478-MIC01

Für Online-Bestellung:
Referenz-Nr.: 68247

www.bradford.ch

Bitte einschicken an: The Bradford Exchange, Ltd.
Jöchlerweg 2 • 6340 Baar • e-mail: kundendienst@bradford.ch
Tel. 041 768 58 58

Das Angebot ist limitiert – Reservieren Sie noch heute!
PERSONLICHE REFERENZ-NUMMER: 68247
30-Tage-Rückgabe-Garantie

Zeitlich begrenztes Angebot:
Antworten Sie bis zum 8. August 2022

Ja, ich reserviere die Lederjacke „Commander“ / 478-MIC01
Grösse: M L XL XXL
Bitte gewünschte Zahlungsart ankreuzen
Ich wünsche eine Gesamtrechnung Monatsraten

Vorname/Name Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

Strasse/Nummer

PLZ/Ort

E-mail

Unterschrift

Telefon

Datenschutz: Detaillierte Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.bradford.ch/datenschutz. Wir werden Ihnen keine Angebote von The Bradford Exchange per E-Mail, Telefon oder SMS-Nachricht zukommen lassen. Sie können Ihre Kontaktpreferenzen jederzeit ändern, indem Sie uns unter nebenstehender Adresse bzw. Telefonnummer kontaktieren. Bitte teilen Sie uns per Telefon, E-Mail oder schriftlich mit, falls Sie keine brieflichen Angebote erhalten möchten.



Geniessen mit der ACS Reisen AG

Costa Rica

02. – 12.11.2022 und 01.– 11.12.2023 in Zusammenarbeit mit HEV Schweiz

atemberaubende Natur und kolonialer Charme zwischen Karibik und Pazifik

Die detaillierte Ausschreibung finden Sie unter www.acs-travel.ch/erlebnisreisen



ACS Reisen AG

www.acs-travel.ch

«DOPPELBESTEUERUNG» AUF TREIBSTOFFE ABSCHAFFEN!

Will ein Gentleman seine Herzdame heutzutage beeindrucken, so kauft er ihr weder einen teuren Ring noch lädt er sie zum Essen im Fünfsterne-Lokal ein, sondern spendiert ihr eine volle Tankfüllung. So oder so ähnlich kommen einem mittlerweile die Spritpreise vor, welche seit Wochen über der Zwei-Franken-Marke pro Liter Benzin liegen.

Wäre es nach den Plänen von Regierung und Parlament gegangen, wären die Treibstoffpreise infolge des CO₂-Gesetzes noch höher! Dank der aktiven Mithilfe des Automobil Clubs konnte die Vorlage jedoch an der Urne erfolgreich gestoppt werden. Auch die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern im Kanton Bern scheiterte dank dem vom ACS mitgetragenen Referendum an der Urne.

Die aktuelle Inflation hat viele Ursachen. Gestiegene Leitzinsen der Notenbanken (namentlich in den USA), die Corona-Politik in China und nicht zuletzt der Krieg in Osteuropa verunsichern die Märkte und heizen die Preissteigerungen an. Umso mehr ist es nun am Staat, Massnahmen zur unmittelbaren Abfederung der Teuerungswelle zu ergreifen, wie zum Beispiel einer Senkung der Mineralölsteuer. Doch nicht nur das: Heute wird bei Treibstoffen die Mehrwertsteuer auf den ganzen Preis erhoben – also inklusive der bereits bestehenden Abgaben und Zuschlägen. Es ist zumindest ein Lichtblick, dass die Grosse Kammer der Eidgenössischen Räte im März diesen Jahres einer Parlamentarischen Initiative von Nationalrat Franz Grüter Folge gegeben hat, welche dies ändern will. Ich hoffe sehr, dass auch der Ständerat diese absurde Form der «Doppelbesteuerung» endlich abschafft.

Die Teuerung trifft aber nicht nur fossile Energieträger und damit die Besitzer von Benzin- oder Diesel-Autos. Auch bei den Strompreisen ist mit markanten Preissteigerungen zu rechnen. Dabei

kommen beim Strom noch folgende Herausforderungen hinzu: Einerseits der stetig steigende Bedarf an Elektrizität durch E-Mobilität, alternative Heizsysteme und generell durch eine Zunahme der ständigen Wohnbevölkerung. Andererseits fehlt mit dem politisch gewollten Wegfall der Kernenergie und der Verhinderung beim Ausbau der Wasserkraft die verlässliche Eigenproduktion von Bandenergie. Es entbehrt nicht einer gewissen



Ironie, dass gerade Bauprojekt von Windparks, Photovoltaik-Grossanlagen oder Wasserkraftwerken in linksgrünen Kreisen auf die grösste Opposition stösst. Dabei bekämpfen Umwelt- und Landschaftsschützer in einer Funktion das, was sie in anderer Funktion gerade noch gefordert haben.

Seit Jahren schon fordern linke und grüne Parteien die massive Verteuerung von Diesel und Benzin. Mittlerweile sieht man eindrücklich, welche wirtschaftlichen Auswirkungen hohe Treibstoffpreise zur Folge haben. Es trifft eben nicht nur einzig den Autobesitzer, sondern letztendlich uns alle...!

Zum Schluss noch etwas Erfreuliches: Der Grosse Rat hat in der Frühlingsession meine Motion für tiefere Gebühren beim Erwerb des Auto-Permis zugestimmt! Der Weg zum Führerausweis ist

nicht nur langwierig, sondern auch kostspielig. Bis zur Entgegennahme des Führerausweises kommen auf Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer eine Vielzahl von Gebühren zu: Mit total 307 Franken liegt der Kanton Bern weit über dem Schweizer Durchschnitt (259 Franken). Zum Vergleich: Der benachbarte Kanton Freiburg bietet eine Fahrlehrer-Pauschale an, die nur 190 Franken kostet. Die Einführung einer solchen Pauschale käme gerade jungen Leuten und Geringverdienern sehr entgegen.

Mit der Sommersession startet das Kantonsparlament zudem die neue Legislatur. Mit den beiden Verkehrsumfahrungen im Emmental und Oberaargau gibt es zwei wichtige Infrastrukturprojekte, die es nun möglichst rasch zu realisieren gilt. Ebenso muss auch für den «Knoten» bei Biel/Bienne rasch wieder ein wirksames Projekt gefunden werden. Sondersteuern zulasten der Autofahrer («Mobility-Pricing») und Tempo-30-Schikanen auf Hauptverkehrsachsen müssen bekämpft werden – wenn nötig auch wieder via Referendum an der Urne. Der Einsatz des ACS wirkt. Merci für Ihre Unterstützung!

Sandra Schneider
Grossrätin und Stadträtin, Biel/Bienne
Vorstandsmitglied ACS Sektion Bern

PROTOKOLL DER GENERALVERSAMMLUNG

Dienstag, 10. Mai 2022



Anwesende gemäss separater Teilnehmerliste / Beginn der Generalversammlung: 18.10 Uhr

Trakt. 1 Begrüssung und Eröffnung durch den Präsidenten

Präsident Ulrich Hänsenberger begrüsset die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und bedankt sich für das zahlreiche Erscheinen zur Generalversammlung bei Mobicity in Bern. Der Präsident freut sich darüber, nach zwei Jahren Pause wieder eine Generalversammlung als Veranstaltung durchführen zu können. Im Weiteren begrüsset Ulrich Hänsenberger alle Anwesenden, alle Jubilare sowie die Sportkommission ACS Sektion Bern. Thomas Nyffenegger, Geschäftsführer, wird einstimmig als Protokollführer gewählt.

Trakt. 2 Wahl der Stimmzähler

David Herzig wird einstimmig als Stimmzähler gewählt.

Trakt. 3 Feststellen der Beschlussfähigkeit

Die GV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr (50% der Anwesenden +1) der

abgegebenen Stimmen und mit Handmehr. Für Statutenänderungen sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Es sind zu Beginn der Veranstaltung 38 Mitglieder anwesend. Das Einfache Mehr beträgt demnach 20.

Trakt. 4 Genehmigung der Traktandenliste

Es sind keine Anträge eingegangen. Die Traktandenliste wird ohne Änderung einstimmig genehmigt.

Trakt. 5 Protokoll der ordentlichen Generalversammlung 6. Mai 2021

Das Protokoll wird ohne Anmerkungen einstimmig genehmigt und dem Geschäftsführer verdankt.

Trakt. 6 Jahresbericht 2021

Der Jahresbericht des Präsidenten wurde im ACS BERN 1/2021 publiziert. Der Präsident U. Hänsenberger erwähnt noch einmal, dass man im Jahr 2021 mit der Covid Krise einige Herausforderungen zu bewältigen hatte und dankt an dieser Stelle noch einmal dem ganzen Team der Geschäftsstelle sowie dem ganzen Vorstand.

Der Jahresbericht des Präsidenten wird einstimmig genehmigt.

Trakt. 7 Ehrungen

Der Präsident Ulrich Hänsenberger würdigt die 49 Mitglieder, welche dieses Jahr ihr 25-Jahr-Jubiläum feiern resp. jene 131 Mitglieder, die dem Club seit 40 Jahren angehören und die 63 Mitglieder, welche seit 50 Jahren der ACS Sektion Bern die Treue halten. Von den 63 Mitgliedern, welche das 50-Jahr-Jubiläum feiern, sind zehn Mitglieder anwesend. Der Präsident ruft die anwesenden Jubilare der Reihe nach auf und übergibt diesen als Zeichen des Danks ein rotgoldenes Schreibset und das 50-Jahre-Abzeichen.

Trakt. 8 Jahresrechnung 2021 Trakt. 8.1 Genehmigung der Jahresrechnung 2021

Es sind ab jetzt 40 Mitglieder anwesend. Das Einfache Mehr beträgt demnach 21.

Sabrina Gautschi erläutert die vorliegende Jahresrechnung 2021 detailliert. Diese weist einen Verlust von CHF 116'859.— aus. Aufgrund der Covid-Krise resultierte aus dem Bereich Ausbildungskurse und Sport allein 70 t weniger Ertrag und etwa 1.5% (16 t) weniger Mitgliedereinnahmen sowie aus den übrigen Mitgliederleistungen. Die Jahresrechnung lag zur Einsicht vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle Bern auf. Die Jahresrechnung 2021 wird mit 39 Stimmen und einer Enthaltung genehmigt.

Trakt. 8.2 Déchargeerteilung

Die Generalversammlung erteilt dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2021 mit 40 Stimmen (einstimmig) Décharge.

Trakt. 9 Budget 2022

Der Präsident Ulrich Hänsenberger erläutert zu Beginn die Gründe für den budgetierten Verlust. Nach den Ausführungen von Sabrina Gautschi, welche ein Budget mit einem Verlust von CH 51'573.— vorlegt, wird dieses mit 40 Stimmen (einstimmig) genehmigt.

Trakt. 10 Wahlen

An dieser Stelle bedankt sich U. Hänsenberger bei B. Zaugg für die geleistete Arbeit sowie die zehnjährige Treue. B. Zaugg verlässt nach zehn Jahren den ACS Vorstand. Der Präsident erwähnt, dass wir eine ausgewiesene Persönlichkeit verlieren. B. Zaugg mit seiner Firma ramseier + stucki architekten ag verfügte über ein grosses und wertvolles Netzwerk. Er vertrat und engagierte sich während zehn Jahren sehr stark für den ACS. Trotz persönlicher Abwesenheit dankte der Präsident B. Zaugg mit einem grossen Applaus.

Der Präsident, U. Hänsenberger erklärt, dass wir aufgrund der fehlenden GV als Veranstaltung die Wiederwahlen auf die physische GV verschoben haben. Somit stehen nun alle Vorstandsmitglieder zur Wahl.

B. Freiburghaus (Ressort Politik), D. Schüpbach (Ressort Sport) und B. Zaugg (Ressort Marketing) sind für die GV entschuldigt und nicht anwesend.

Wiederwahl in den ACS Vorstand

- B. Freiburghaus, Ressort Politik
- S. Schneider, Ressort Politik
- D. Schüpbach, Ressort Sport
- S. Gautschi, Ressort Finanzen
- P. Horisberger, Vice-Präsident
- U. Hänsenberger, Präsident

Die gesamte Vorstand wird für weitere drei Jahre mit 40 Stimmen (einstimmig) gewählt.

Neuwahl in den ACS Vorstand

- keine

Trakt. 11 Mitgliederanträge

Mitgliederanträge sind keine eingegangen.

Trakt. 12 Diverses

keine Wortmeldungen

Der offizielle Teil der Generalversammlung endet um 18.45 Uhr.

Im Anschluss an die Generalversammlung ACS Sektion Bern 2022 eröffnen der Geschäftsführer sowie der Präsident das gemütliche Apéro.

DER PROTOKOLLFÜHRER:
THOMAS NYFFENEGGER, GESCHÄFTSFÜHRER



ACS SEKTION BERN



10 JAHRE VORSTAND ACS SEKTION BERN

Nach zehnjähriger Tätigkeit im Vorstand ist Beat Zaugg anlässlich der letzten Generalversammlung zurückgetreten.

Es war mit B. Zaugg einfach eine absolut tolle und grossartige Zeit. Mit viel Einsatz und Leidenschaft prägte B. Zaugg als Vorstandsmitglied der ACS Sektion Bern das Geschehen und lebte die mobile Leidenschaft vor.

Im Rahmen der Vorstandswahlen, anlässlich der Mitgliederversammlung der ACS Sektion Bern, ist unser langjähriges Vorstandsmitglied Beat Zaugg nach genau zehn Jahren zurückgetreten.

B. Zaugg hat als Marketingverantwortlicher jahrelang die Geschicke, die mobile Leidenschaft der ACS Sektion Bern, gelenkt und die Weiterentwicklung unserer Sektion stets vorangetrieben. Mit seinem

unermüdlichen Einsatz und stets guten, kreativen Ideen stand er jederzeit dem ACS zur Verfügung. Als Geschäftsführer und Inhaber der r & st architekten ag verfügte er über ein exzellentes Netzwerk in verschiedenen Branchen, von welchem auch die ACS Sektion Bern stets profitieren durfte.

Lieber Beat, der gesamte Vorstand bedankt sich bei dir für die geleistete Arbeit sowie die 10-jährige Treue. Wir haben die Zusammenarbeit mit dir geschätzt und werden dich vermissen. Auf deinem künftigen Weg wünschen wir dir alles Gute und viel Erfolg.

DANKE VIEL MAL



2022

AGENDA 2022

DATUM	EVENT
AUGUST 2022	
Mittwoch, 17. August	Fahrtraining mit Instruktion, Dijon
SEPTEMBER 2022	
Sa/So, 10./11. September	51. Bergrennen Gurnigel
Mo/Di, 19./20. September	Internationaler Ausbildungskurs, Hockenheim
OKTOBER 2022	
Samstag, 1. Oktober	Sportfahrerkurs, Interlaken



Im **Platanengarten** unter 130-jährigen Platanen fein essen. Im **Hofgarten**, umgeben von altherwürdigen Gebäuden dinieren. Im **Champagnergarten** gediegene Speisen geniessen, dazu ein Glas Champagner aus dem 700-jährigen Weinkeller. Wir freuen uns auf Sie.



Das Haus mit Ambiente und Qualität.

www.hotel3sternen.ch

Romantikhôtel Landgasthof zu den drei Sternen Brunegg

Hauptstrasse 3 | 5505 Brunegg | **Telefon 062 887 27 27** | info@hotel3sternen.ch



Der ideale Ort, zentral gelegen und gut erreichbar im Autobahn-Dreieck
Zürich-Bern / Zürich-Basel. Ausfahrt Mägenwil.